

An die Gemeinde Meiseldorf

3744 Klein-Meiseldorf 115

Antragsformular für energiesparende Maßnahmen:

Name:.....

Adresse:.....

Tel.:.....

Bankverbindung:.....

Iban:.....

BIC:.....

Förderung der Kosten einer Energieberatung max. € 50,00

Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile in Gebäuden

	Gedämmter Bauteil	U-Wert Nach erfolgter Sanierung	Ausbezahlter Zuschuss
<input type="checkbox"/>	Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	≤ 0,2	20% max. € 350,00
<input type="checkbox"/>	Kellerdecke / erdberührter Fußboden	≤ 0,35	20% max. € 350,00

Förderungen von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

	Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
<input type="checkbox"/>	Warmwasserbereitung	mind. 4m ² Kollektorfläche Mind. 300lt Speicher	20% max. € 500,00
<input type="checkbox"/>	Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15m ² Kollektorfläche Mind. 300lt Speicher	20% max. € 600,00

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist ausgenommen!

Förderung von Photovoltaikanlagen

Art der Förderung	Voraussetzung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskosten	max. 10 kWp	20 % max. € 500,00

Förderung des Ersatzes von Öl- und Gasheizungsanlagen

Art der Förderung	Voraussetzung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskosten	Ersatz von Öl- oder Gaskessel /Gastherme auf Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen oder Alternativenergie	20 % max. € 500,00

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

1. Förderfähige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Vereinslokale nicht aber Wohnhausanlagen, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Meiseldorf befinden.
3. Das Gebäude muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. In einem Zeitraum von 10 Jahren kann je förderbarer Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Gemeinde Meiseldorf gewährt werden.

Förderungswerber:

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen und Vereine.
2. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer/in erforderlich.

Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

- Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen. (Rechnungen, Förderzusagen der NÖ Landesregierung udgl.)
- Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
- Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
- Ansuchen um Förderung sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Maßnahme einzubringen.
- Die Gemeinde Meiseldorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber die beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Datum:

Unterschrift: